

30.11.99

F z

Verordnung der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1999 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die ÄndV 99 zur 1.-3. DV-BEG dient der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999/ - BBVAnpG 99 -)

vom 24. November 1999

(BGBl. I S. 2198).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. März 1999.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Jährliche Mehraufwendungen von rd. 29 Mio. DM im Haushaltsjahr 1999 und je etwa 35 Mio. DM ab dem Haushaltsjahr 2000, die sich jährlich um ca. 5 % verringern. Sie sind je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

30.11.99

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Änderungsverordnung 1999 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. November 1999

042 (414) - 531 00 - En 82/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

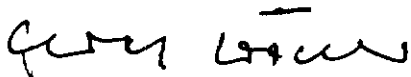
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1999 zur Ersten bis Dritten
Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungs-
gesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Änderungsverordnung 1999

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1999

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,

b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,

- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
- | | |
|------------------|-------------------------|
| „ab 1. März 1999 | von 900 Deutsche Mark“. |
|------------------|-------------------------|

2. § 21 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.1998
bis
28.2.1999
DM“

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.3.1999
DM

1.503

1.503

756

572

420

377

756

1.131

756“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1.1.1998“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28.2.1999“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):

„ab 1.3.1999	41.872	51.638	69.031	90.305“,
--------------	--------	--------	--------	----------

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)“):

„ab 1.3.1999	27.915	34.425	46.021	60.203“,
--------------	--------	--------	--------	----------

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60 % aus Nr. 2)“):

„ab 1.3.1999	16.752	20.652	27.612	36.120“,
--------------	--------	--------	--------	----------

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30 % aus Nr. 2)“):

„ab 1.3.1999	8.376	10.332	13.812	18.060“.
--------------	-------	--------	--------	----------

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,

b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,

- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
„ab 1. März 1999 von 900 Deutsche Mark“.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.1998
bis
28.02.1999
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.3.1999
DM

760
948
1.132
1.320
1.505
1.877“.

3. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.1998
bis
28.2.1999
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.3.1999
DM
1.751“,

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1.1.1998“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28.2.1999“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst“):

„ab 1.3.1999 34.956 36.336 37.728 39.108 40.488 41.868“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst“):

„ab 1.3.1999 36.516 39.540 42.564 45.588 48.612 51.636“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst“):

„ab 1.3.1999 44.052 47.916 51.768 55.620 59.484 63.336“,

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst“):

„ab 1.3.1999 57.228 61.692 66.168 70.644 75.120 79.596 84.072“.

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.1998
bis
28.2.1999
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.3.1999
DM
3.363".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.1998
bis
28.2.1999
DM",

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.3.1999
DM
990".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. Januar 1998 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1999 um weitere 2,9 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3.363 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.1998
bis
28.2.1999
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.3.1999
DM
3.363“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.1998
bis
28.2.1999
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.3.1999
DM
1.704
2.142
176“.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Januar 1998“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. Februar 1999“,

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Absatz 3 Satz 1:	„ab 1. März 1999	1.550 Deutsche Mark“,
bb) in Absatz 3 Satz 2:	„ab 1. März 1999	176 Deutsche Mark“,
cc) in Absatz 4:	„ab 1. März 1999	559 Deutsche Mark“,
dd) in Absatz 5:	„ab 1. März 1999	730 Deutsche Mark“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab
1.3.1999
DM
1.067“,

b) in Absatz 2:

„ab
1.3.1999
DM
820“,

c) in Absatz 3:

„ab
1.3.1999
DM
410“,

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1.1.1998“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28.2.1999“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„ab 1.3.1999	37.722	40.489	41.872“,
--------------	--------	--------	----------

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„ab 1.3.1999	42.561	48.612	51.638“,
--------------	--------	--------	----------

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„ab 1.3.1999	51.767	59.480	63.336“,
--------------	--------	--------	----------

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„ab 1.3.1999	66.170	75.119	79.593	84.067“.
--------------	--------	--------	--------	----------

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1.1.1998“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28.2.1999“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa)	in Abschnitt 1 Nr. 1:	„ab 1.3.1999	37.722	40.489	41.872“,
	in Abschnitt 1 Nr. 2:	„ab 1.3.1999	16.975	26.318	30.567“,
	in Abschnitt 1 Nr. 3:	„ab 1.3.1999	11.316	17.544	20.376“,
	in Abschnitt 1 Nr. 4:	„ab 1.3.1999	943	1.462	1.698“;

bb)	in Abschnitt 2 Nr. 1:	„ab 1.3.1999	42.561	48.612	51.638“,
	in Abschnitt 2 Nr. 2:	„ab 1.3.1999	19.152	31.598	37.696“,
	in Abschnitt 2 Nr. 3:	„ab 1.3.1999	12.768	21.060	25.128“,
	in Abschnitt 2 Nr. 4:	„ab 1.3.1999	1.064	1.755	2.094“;
cc)	in Abschnitt 3 Nr. 1:	„ab 1.3.1999	51.767	59.480	63.336“,
	in Abschnitt 3 Nr. 2:	„ab 1.3.1999	23.295	38.662	46.235“,
	in Abschnitt 3 Nr. 3:	„ab 1.3.1999	15.528	25.776	30.828“,
	in Abschnitt 3 Nr. 4:	„ab 1.3.1999	1.294	2.148	2.569“;
dd)	in Abschnitt 4 Nr. 1:	„ab 1.3.1999	66.170	75.119	79.593 84.067“,
	in Abschnitt 4 Nr. 2:	„ab 1.3.1999	23.358	41.315	54.919 60.528“,
	in Abschnitt 4 Nr. 3:	„ab 1.3.1999	15.576	27.540	36.612 40.356“,
	in Abschnitt 4 Nr. 4:	„ab 1.3.1999	1.298	2.295	3.051 3.363“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

zur

Änderungsverordnung 1999

zur

**Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes**

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits aufgrund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270)

erlassen. Inzwischen sind 33 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 34 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 - BBVAnpG 99 -) vom 1999 (BGBl. I S.) werden die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlags sowie bestimmter Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Bezüge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Juni 1999 um 2,9 v.H. erhöht. Daneben erhalten die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern für die Monate März bis Mai 1999 eine Einmalzahlung von einheitlich 300 DM.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten aufgrund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1999 auf rund 29 Mio. DM und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 35 Mio. DM (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192) betreffen.

Zu Nr. 1: Aufgrund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine Erhöhung des von einer Anrechnung frei bleibenden Betrages in § 13 Abs. 5 Satz 1 von 875 DM auf 900 DM mit Wirkung vom 1. März 1999 angezeigt.

Zu Nr. 2: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 99 geschehen.

Zu Nr. 3: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 99 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2
(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192) betreffen.

Zu Nr. 1: Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG erschien auch eine angemessene Anhebung des Anrechnungsfreibetrages in § 15 Abs. 5 von 875 DM auf 900 DM mit Wirkung vom 1. März 1999 angezeigt.

Zu Nr. 2: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

Zu Nr. 3: Durch das BBVAnpG 99 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

Zu Nr. 4: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 99 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3
(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

- Zu Nr. 2: Aufgrund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. März 1999 entsprechend erhöht.
- Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 99 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.
- Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 5: Aufgrund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.
- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuhoben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 99 geschehen.
- Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 99 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. März 1999 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.
- Zu Nr. 9: Die aufgrund des BBVAnpG 99 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

Beschluss
des Bundesrates

**Änderungsverordnung 1999 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.